

Grundordnung der Frankfurt School of Finance & Management

vom 27. November 2007

geändert durch die Gesellschafterversammlung der
Frankfurt School of Finance & Management gGmbH
am 23. April 2008, am 30. April 2009, am 3. Mai 2012, am 19. Oktober 2015, am 13. Juli 2016 und
am 09. April 2018

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich der Grundordnung.....	3
§ 2	Angehörige.....	3
§ 3	Organe der Frankfurt School of Finance & Management	4
§ 4	Das Präsidium.....	4
§ 5	Präsident	5
§ 6	Kuratorium	6
§ 7	Beirat	6
§ 8	Fakultätsrat	6
§ 9	Die Gesellschafterversammlung	8
§ 10	Ausschüsse	8
§ 11	Prüfungs- und Promotionsausschüsse.....	8
§ 12	Das ständige Komitee der Fakultät	9
§ 13	Der Förderausschuss	10
§ 14	Bestellung der Fakultätsrats- und Ausschussmitglieder	10
§ 15	Berufungskommissionen	10
§ 16	Studentenschaft.....	10
§ 17	Fakultät.....	11
§ 18	Nebenberufliche Dozenten	11
§ 19	Hochschulmitarbeiter	11
§ 20	Alumni	11
§ 21	Externe wissenschaftliche Leiter	11
§ 22	Schlussbestimmungen.....	12

Präambel

Der Name der Hochschule ist Frankfurt School of Finance & Management (im Folgenden FS oder Hochschule). Die Trägerin der Hochschule ist die Frankfurt School gemeinnützige Stiftung des privaten Rechts (im Folgenden FS Stiftung)

Die Frankfurt School of Finance & Management (FS) hat zum Zweck die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung einschließlich der Studentenhilfe sowie der Völkerverständigung und Entwicklungshilfe auf dem Gebiet der Finanz- und Wirtschaftswissenschaft, der Managementtheorie und verwandter Forschungs- und Bildungsbereiche (Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag der Frankfurt School of Finance & Management gGmbH.).

Die FS hat das Recht der akademischen Selbstverwaltung. Sie nimmt ihre Aufgaben unabhängig wahr. Die FS bekennt sich als wissenschaftliche Hochschule privaten Rechts zur Freiheit von Forschung und Lehre im Sinne von Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Amts- und Funktionsbezeichnungen können den Anforderungen und Gepflogenheiten international führender Hochschulen angepasst werden.

Sitz der Hochschule ist Frankfurt am Main.

§ 1

Geltungsbereich der Grundordnung

Die Grundordnung bestimmt auf Grundlage des § 2 Abs. (3) des Gesellschaftsvertrags der FS die innere Ordnung der Hochschule. Sie bezieht sich auf alle von der Frankfurt School of Finance & Management angebotenen Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Beratung.

§ 2

Angehörige

Angehörige der Frankfurt School of Finance & Management sind

- a) die Fakultät,
- b) die Studierenden,
- c) die Hochschulmitarbeiter ¹,
- d) die nebenberuflichen Dozenten,
- e) die Alumni.

Die Angehörigen der Frankfurt School of Finance & Management wählen gemäß dieser Einteilung ihre jeweiligen Vertreter in die Organe und Gremien der Hochschule.

¹ Alle personenbezogenen Textteile beziehen sich sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen. Im Text wurde auf eine geschlechtsspezifische Trennung aufgrund einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

§ 3

Organe der Frankfurt School of Finance & Management

1. Organe der Frankfurt School of Finance & Management sind
 - a) die Gesellschafterversammlung,
 - b) die Geschäftsführung,
 - c) das Präsidium,
 - d) das Kuratorium,
 - e) der Fakultätsrat.
2. Die Organe der Frankfurt School of Finance & Management fassen ihre Beschlüsse in den Sitzungen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden bzw. der vorliegenden Stimmbotschaften. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren schriftlich, fernschriftlich (mittels Telefax), per E-Mail oder in gleichwertiger technischer Weise oder telefonisch gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 4

Das Präsidium

1. Das Präsidium bildet das Leitungsorgan der Frankfurt School of Finance & Management. Es bereitet die grundlegenden Entscheidungen für die mittel- und langfristige Entwicklung der Frankfurt School of Finance & Management vor. Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der Geschäftsführung der Frankfurt School gGmbH sind zu beachten. Entscheidungen der Geschäftsführung gehen den Entscheidungen des Präsidiums vor, soweit sie nicht den Kern akademischer Programme oder die Forschung betreffen.
2. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten als Vorsitzendem,
 - b) der Geschäftsführung,
 - c) dem oder den Vizepräsidenten,
 - d) dem Direktor, Leiter Aus- und Weiterbildung,
 - e) dem Direktor, Leiter International Advisory Services der FS,
 - f) dem Direktor, Leiter Degree Programmes and Executive Education,
 - g) dem kaufmännischen Leiter

der Frankfurt School.

Im Bedarfsfall kann das Präsidium weitere Mitarbeiter der Frankfurt School als Gäste in das Präsidium einladen.

3. Die Mitglieder des Präsidiums führen die laufenden Geschäfte in ihren Verantwortungsbereichen. Sie üben die Vorgesetztenfunktion über ihre Mitarbeiter sowie die Auftraggeber Funktion für die nebenberuflichen Dozenten aus. Sie sind zuständig für die Organisation des Betriebes und die Gestaltung der Produkte und Geschäftsprozesse des zu verantwortenden Bereiches. In Zusammenarbeit mit dem Präsidium sind sie für die Strategieentwicklung und -umsetzung der Hochschule verantwortlich. Sie berichten an den Präsidenten oder einen zuständigen Geschäftsführer gemäß Geschäftsverteilungsplan.
4. Der Vizepräsident für Akademische Angelegenheiten muss die Einstellungsvoraussetzungen nach § 62 des Hessischen Hochschulgesetzes erfüllen. Er wird vom Präsidenten der Frankfurt School für die Dauer von jeweils fünf Jahren bestellt.
5. Die Direktoren werden von der Geschäftsführung der Frankfurt School bestellt. Sie müssen über eine langjährige berufliche Erfahrung in verantwortlicher Tätigkeit verfügen. Sie können durch den Präsidenten zu Vizepräsidenten der FS ernannt werden.
6. Die kaufmännische Leitung wird durch die Geschäftsführung der FS bestellt. Sie kann durch den Präsidenten zum Kanzler (CFO) ernannt werden.

§ 5 Präsident

1. Der Präsident leitet die Hochschule und repräsentiert sie in ihren Beziehungen zu Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft sowie Förderern der Hochschule. Er sitzt dem Fakultätsrat (vgl. § 8) vor und wird vom Kuratorium (vgl. § 6) beraten.
2. Der Präsident wahrt die Ordnung in der Hochschule und übt das Hausrecht aus. Er kann andere Mitglieder des Präsidiums zur Ausführung bestimmter Befugnisse ermächtigen.
3. Der Präsident kann Beschlüsse aller Organe und Gremien beanstanden, wenn er die Verantwortung für deren Ausführung nicht übernehmen kann. Er hat die Beanstandung zu begründen und das Organ oder das Gremium aufzufordern, erneut zu beschließen.
4. Der Präsident wird von der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Nominierungs-Komitees bestellt. Er sollte die Einstellungsvoraussetzungen des § 62 Hessisches Hochschulgesetz erfüllen. Seine Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Das Nominierungs-Komitee besteht aus dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung (als Vorsitzender des Nominierungs-Komitees), dem Vorsitzenden des Kuratoriums und einem vom Fakultätsrat bestellten professoralen Mitglied. Dem professoralen Mitglied des Nominierungs-Komitees steht ein Vetorecht bei der Bestimmung des Vorschlages an die Gesellschafterversammlung zu. Das Nominierungs-Komitee gibt sich eine Ordnung, die im Einklang mit allgemeinen akademischen Anforderungen und den Gepflogenheiten international führender Hochschulen steht.
5. Der Präsident der Hochschule soll zugleich Vorsitzender der Geschäftsführung der FS gGmbH sein. Er berichtet an die Gesellschafterversammlung und in akademischen Angelegenheiten an den Fakultätsrat.

§ 6 **Kuratorium**

1. Das Kuratorium besteht aus bis zu dreißig Mitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre; die Niederlegung des Amtes ist jederzeit möglich. Die Mitglieder des Kuratoriums und sein Vorsitzender werden von der Gesellschafterversammlung nach Anhörung des Präsidiums berufen oder aus wichtigem Grund abberufen.
2. Das Kuratorium berät die Geschäftsführung und das Präsidium bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
3. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 7 **Beirat**

Das Präsidium kann einen Beirat berufen, um fachliche, insbesondere Programmstrukturfragen zu beraten.

§ 8 **Fakultätsrat**

1. Der Fakultätsrat beschließt über alle akademisch-inhaltlichen Angelegenheiten der Frankfurt School of Finance & Management. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Beratung des Präsidiums in Fragen der strukturellen und curricularen Entwicklung,
 - b) die Abstimmung und Kontrolle von Regeln und Maßnahmen zur Qualitätssicherung in Beratung, Forschung, Lehre und Weiterbildung,
 - c) die Verabschiedung von Studien- und Prüfungsordnungen sowie weiterer Ordnungen,
 - d) die Verabschiedung eines Verhaltenskodex für alle Angehörigen der Frankfurt School of Finance & Management,
 - e) die Einsetzung von Kommissionen und Ausschüssen,
 - f) die Beratung von und die Beschlussfassung über Empfehlungen der Ausschüsse der Frankfurt School of Finance & Management,
 - g) die Unterstützung des Kuratoriums bei der Weiterentwicklung der Frankfurt School of Finance & Management,
 - h) die Befürwortung des vom Präsidenten bestellten Vizepräsidenten Akademische Angelegenheiten,
 - i) die Wahl des dritten Mitgliedes des Nominierungs-Komitees gemäß § 5, 4. dieser Grundordnung,

- j) die Genehmigung der Grundordnung. Die Grundordnung geht allen anderen akademischen Ordnungen vor. Die Grundordnung wird von der Hochschulleitung aufgestellt und bedarf neben der Genehmigung des Fakultätsrates gemäß § 2 (3) des Gesellschaftsvertrages der FS gGmbH auch der der Gesellschafterversammlung der FS gGmbH. Gleiches gilt für Änderungen.
2. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Stimmen Änderungen der Grundordnung beantragen.
 3. Der Fakultätsrat kann mit zwei Dritteln seiner Stimmen bei der Gesellschafterversammlung beantragen, den amtierenden Präsidenten abzuwählen, wenn Hinweise auf widerrechtliches Verhalten, grobe Verstöße gegen Treu und Glauben oder gravierende Pflichtverletzungen vorliegen.
 4. Der Fakultätsrat besteht aus
 - a) dem Präsidenten als Vorsitzendem,
 - b) den Vizepräsidenten,
 - c) dem Direktor, Aus- und Weiterbildung,
 - d) dem Direktor, Leiter International Advisory Services der FS,
 - e) dem Direktor, Degree Programmes and Executive Education,
 - f) den Mitgliedern des ständigen Komitees der Fakultät als Vertreter der Professoren,
 - g) einem Vertreter der nebenberuflichen Dozenten,
 - h) einem Studierenden aus den akademischen und einem Studierenden aus den Weiterbildungslehreprogrammen,
 - i) einem Vertreter der Hochschulmitarbeiter.
 5. Der Vorsitzende beruft den Fakultätsrat in der Regel einmal im Semester mit einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
 6. In Angelegenheiten der Forschung und der akademischen Lehre kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn ihm auch die Mehrheit der unter 4. f) benannten Fakultätsratsmitglieder zustimmt.
 7. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 8. Alle Beschlüsse des Fakultätsrates stehen unter dem Vorbehalt der Prüfung der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit, der Finanzierbarkeit und der Risikobewertung durch die Geschäftsführung.

§ 9 Die Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist personenidentisch mit dem Stiftungsrat der FS Stiftung, der Eigentümerin der FS gGmbH. Sie ist das Kontrollorgan der FS gGmbH. Die Gesellschafterversammlung überwacht und berät die Geschäftsführung.
2. Die Gesellschafterversammlung bestellt den Präsidenten für die Dauer von fünf Jahren auf Vorschlag des Nominierungs-Komitees. Wiederbestellung ist möglich.
3. Die Gesellschafterversammlung genehmigt die Grundordnung und Änderungen hierzu. Die Grundordnung bedarf auch der Genehmigung des Fakultätsrates.

§ 10 Ausschüsse

1. An der Frankfurt School of Finance & Management werden ständige „Prüfungsausschüsse“, ein "Ständiges Komitee der Fakultät" und ein „Förderausschuss“ eingerichtet. Der Fakultätsrat kann bei Bedarf weitere Ausschüsse auf bestimmte oder auf unbestimmte Dauer berufen. Die Ausschüsse besitzen ein Entscheidungs-, Empfehlungs-, Informations- und Vorschlagsrecht nach Maßgabe der geltenden Ordnungen und Beauftragungen durch den Fakultätsrat.
2. Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten dem Fakultätsrat über getroffene Entscheidungen oder Empfehlungen und geben die Vorschläge der Ausschüsse an die Organe und Gremien der Frankfurt School of Finance & Management weiter.
3. Für die Beschlussfassung in den Ausschüssen gilt § 8, 3. sinngemäß.

§ 11 Prüfungs- und Promotionsausschüsse

1. Die Frankfurt School of Finance & Management richtet drei Prüfungsausschüsse ein:
 - a) einen Prüfungsausschuss für die akademischen Bachelor- und Master-Programme,
 - b) einen Prüfungsausschuss für strukturierte Weiterbildungsprogramme, in denen die Frankfurt School of Finance & Management auf Grund einer Prüfung eine Qualifikation formell attestiert,
 - c) einen Promotionsausschuss.
2. Der Prüfungsausschuss für die akademischen Programme besteht aus
 - a) dem Vizepräsidenten für Akademische Angelegenheiten,
 - b) zwei Vertretern der Fakultät,
 - c) einem Vertreter der nebenberuflichen Dozenten aus den akademischen Programmen,
 - d) einem Vertreter der Studentenschaft aus den akademischen Programmen.

3. Der Prüfungsausschuss für die Weiterbildungsprogramme besteht aus
 - a) dem Direktor der Abteilung Aus- und Weiterbildung als Vorsitzendem,
 - b) zwei Vertretern aus der Gruppe der Programm-Direktoren,
 - c) einem Vertreter der nebenberuflichen Dozenten aus den Weiterbildungsprogrammen,
 - d) einem Vertreter der Studentenschaft aus den Weiterbildungsprogrammen.
4. Der Promotionsausschuss besteht aus
 - a) dem akademischen Direktor des Doktorandenprogramms als Vorsitzendem,
 - b) dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für akademische Programme,
 - c) je zwei Vertretern der Vertiefung „Finance“, „Management“ und „Accounting“ des Doktorandenprogramms, die der Gruppe der Professoren zugehören.
5. Die Prüfungsausschüsse führen nach Maßgabe der jeweils geltenden Prüfungsordnungen die Prüfungen durch und stellen die Prüfungsleistungen fest. Weitere Einzelheiten der Aufgaben der Prüfungsausschüsse und die Regelung zur Durchführung der Prüfungen enthalten die Prüfungsordnungen. Die Prüfungsordnungen werden auf Vorschlag der zuständigen Prüfungsausschüsse durch den Fakultätsrat verabschiedet und soweit erforderlich durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst genehmigt.
6. Der jeweilige Prüfungsausschuss entscheidet des Weiteren über die Verfahren zur Zulassung von Studienbewerbern zu den von diesen vertretenen Lehrprogrammen an der Frankfurt School of Finance & Management.
7. Der Vorsitzende beruft den jeweiligen Prüfungsausschuss regelmäßig ein.

§ 12

Das ständige Komitee der Fakultät

Das ständige Komitee der Fakultät/Standing Faculty Committee (SFC) ist ein ständiger Ausschuss und Teil des Fakultätsrats und das zentrale Organ bei Einstellungs- und Tenure-Entscheidungen der Fakultät der Frankfurt School. Ihm gehören der Vizepräsident für Akademische Angelegenheiten, der akademische Leiter des Promotionsprogramms sowie die Leiter der Fakultäts-Departments an. Die Leiter der Departments sind hauptamtliche, unbefristet angestellte Professoren der Departments, die alle 24 bis 30 Monate von den Professoren (nicht Juniorprofessoren) der Departments in geheimer Wahl gewählt und vom Vizepräsidenten für akademische Angelegenheiten bestätigt werden.

Wesentliche Aufgaben des SFC ist die Benennung der Mitglieder der Fakultät für die „Ad hoc Kommissionen / Ad hoc Commissions (AHC)“ einzelner Berufungskommissionen, für Zwischenevaluationen von Assistant (Junior-) Professoren sowie für Tenure-Entscheidungen gemäß den entsprechenden Ordnungen. Zudem ist das SFC verantwortlich für die Qualität und Weiterentwicklung der Einstellungs- und Tenure-Prozesse über die verschiedenen Departments hinweg. Das SFC dient der Information und Diskussion im Rahmen der strategischen Weiterentwicklung der Fakultät.

§ 13

Der Förderausschuss

1. Der Förderausschuss entscheidet über Verfahren und Kriterien zur Stipendienvergabe. Er beschließt über Anträge auf finanzielle Unterstützung von Studierenden nach sozialen Gesichtspunkten.
2. Der Förderausschuss besteht aus
 - a) einem Mitglied des Präsidiums als Vorsitzendem,
 - b) zwei Vertretern der Fakultät,
 - c) einem Vertreter der Studentenschaft,
 - d) einem Vertreter der Alumni.
3. Der Vorsitzende des Förderausschusses beruft den Förderausschuss einmal im Semester ein.

§ 14

Bestellung der Fakultätsrats- und Ausschussmitglieder

Die Vertreter und die Stellvertreter der Fakultät, der nebenberuflichen Dozenten sowie der Hochschulmitarbeiter im Fakultätsrat und in den Hochschulausschüssen werden alle zwei Jahre und die der Studentenschaft jährlich durch die Mitglieder der sie vertretenden Gruppe nach den Vorgaben einer vom Fakultätsrat verabschiedeten Wahlordnung gewählt.

§ 15

Berufungskommissionen

Berufungsverfahren auf Professuren der FS werden gemäß der Berufsordnung in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt. Die Berufsordnung und Änderungen der Berufsordnung bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrates.

§ 16

Studentenschaft

1. Die Studentenschaft der Frankfurt School of Finance & Management gliedert sich in die Studierenden in den akademischen Programmen und die Studierenden in Weiterbildungsprogrammen mit einem Umfang von mindestens 30 ECTS Äquivalenten.
2. Die Studentenschaft gibt sich zur Regelung ihrer Angelegenheiten eine Ordnung. Darin ist unter anderem die Wahl ihrer Vertreter in die Organe und sonstigen Gremien der Hochschule geregelt.

§ 17 **Fakultät**

1. Die Fakultät umfasst die Professoren der FS. Sie gliedert sich in Departments. Die Leiter der Departments werden von den Mitgliedern der Departments gewählt. Die Amtszeit der Leiter der Departments beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Leiter der Departments können im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung mit Verwaltungsaufgaben betraut werden.
2. Das Präsidium kann weitere Mitarbeiter, die Aufgaben in Lehre, Forschung oder Wissenstransfer wahrnehmen, der Fakultät zuordnen.
3. Die Fakultät entscheidet über die Entsendung ihrer Vertreter in die Organe und sonstigen Gremien der Hochschule durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Forschungsarbeiten können durch spezielle Forschungszentren gefördert werden.

§ 18 **Nebenberufliche Dozenten**

Die nebenberuflichen Dozenten und Sprachdozenten wählen ihre Vertreter in die Organe und Ausschüsse der Hochschule mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 19 **Hochschulmitarbeiter**

Die fest angestellten Mitarbeiter im Vertrieb und der Administration der Hochschule wählen ihre Vertreter in die Organe und sonstigen Gremien der Hochschule mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 20 **Alumni**

Die Absolventen der Frankfurt School aus den akademischen Programmen und den Weiterbildungs-Programmen bilden die Gruppe der Alumni.

§ 21 **Externe wissenschaftliche Leiter**

Das Präsidium kann zur Qualitätssicherung und zur Verbesserung der wissenschaftlichen Vertiefung von akademischen und Weiterbildungs-Programmen in Abstimmung mit dem Fakultätsrat die Bestellung externer wissenschaftlicher Leiter für ausgewählte Programme vornehmen.

§ 22

Schlussbestimmungen

Die Grundordnung ist mit der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung der Frankfurt School of Finance & Management gGmbH am 27. November 2007 in Kraft getreten und wurde am 23. April 2008, am 30. April 2009, am 3. Mai 2012, am 19. Oktober 2015, am 13. Juli 2016 sowie am 09. April 2018 geändert. Sie bedarf der Zustimmung des Fakultätsrates. Die Zustimmung des Fakultätsrates wurde am 29. August 2018 erteilt.